

**Entwurf**

**Vereinbarung**

**über die Bildung des Europäischen Betriebsrats  
der Unternehmensgruppe Deutsche Telekom**

**zwischen**

**der Deutschen Telekom AG**

**und**

**dem Besonderen Verhandlungsgremium**

## **Präambel**

Die Internationalisierung der Deutschen Telekom erfordert in allen Bereichen der Unternehmensgruppe die Bereitschaft zu einem engagierten Integrationsprozess. Hierbei sind wirtschaftliche und soziale Aspekte in der Unternehmenspolitik zu berücksichtigen.

Der Dialog zwischen der Leitung der Unternehmensgruppe, den Beschäftigten und deren Interessenvertretungen spielt eine wichtige Rolle. Die Errichtung einer länderübergreifenden Vertretung der Beschäftigten soll das Verständnis für diesen Integrationsprozess fördern und das Zusammenwachsen der Unternehmensgruppe auf europäischer Ebene unterstützen.

Dieser Prozess wird von den für die Unternehmensgruppe maßgeblichen Rahmenbedingungen beeinflusst.

Die rechtzeitige Information ermöglicht es, eigene Vorstellungen in den Dialog einzubringen. Damit wird das gegenseitige Verständnis und das Bewusstsein der Zugehörigkeit zu einem führenden Telekommunikations- und IT-Unternehmen geschaffen. In diesem Dialog muss die Eigenständigkeit gewachsener nationaler, kultureller und sozialer Traditionen mit berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck wird im europäischen Teil der Unternehmensgruppe ein Europäischer Betriebsrat (EBR) errichtet.

Die Aufgaben und Rechte des EBR erstrecken sich auf grenzübergreifende Angelegenheiten, die für die Beschäftigten von Bedeutung sind.

Nationale Beteiligungsrechte der Interessenvertretungen werden durch diese Vereinbarung nicht berührt. Es gelten hierfür auch weiterhin die jeweiligen nationalen Bestimmungen und unternehmensspezifischen Regelungen.

Der Informations- und Meinungsaustausch erfolgt auf der Grundlage vertrauensvoller Zusammenarbeit.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Vereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Unternehmensgruppe innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs. Beschäftigte im Sinne dieser Vereinbarung sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Die Vereinbarung regelt die Information und Anhörung des EBR in grenzübergreifenden Angelegenheiten in den Ländern der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums, soweit sich dort einzubeziehende Unternehmen der Unternehmensgruppe<sup>1</sup> befinden.

---

<sup>1</sup> Es handelt sich um abhängige Unternehmen im Sinne des § 6 EBRG

## **§ 2 Zusammensetzung**

- (1) Die Mitgliederzahl des EBR beträgt höchstens 32. Jedes einzubeziehende Land entsendet mindestens einen Vertreter. Die Mandatsverteilung für die erste Amtsperiode ergibt sich aus der Anlage.

Die Geschlechter sollen angemessen berücksichtigt werden.

- (2) Wenn während einer Amtsperiode weitere Länder oder weitere Divisionen in einem Land hinzukommen, werden von dort ebenfalls Mitglieder entsprechend der Verteilungsgrundsätze in der Anlage in den EBR entsandt. Soweit dadurch die Höchstzahl von 32 überschritten wird, ist vor der nächsten Amtsperiode des EBR eine neue Verteilung der Mandate vorzunehmen, die gewährleistet, dass mit Beginn der neuen Amtsperiode die Höchstzahl von 32 Mitgliedern wieder eingehalten wird.

## **§ 3 Wahl der Mitglieder des EBR**

- (1) Jedes Mitglied wird gewählt oder bestimmt nach Maßgabe der Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten des jeweiligen Mitgliedstaates. Zugleich wird jeweils ein Ersatzmitglied gewählt oder bestimmt, um das Mitglied im Falle seiner Verhinderung zu vertreten.
- (2) Die Bestellung der Mitglieder des EBR folgt demokratischen Grundsätzen.

## **§ 4 Wählbarkeit**

- (1) Mitglieder und Ersatzmitglieder des EBR müssen Beschäftigte der Unternehmensgruppe sein und sollen, soweit bestehend, einer Arbeitnehmervertretung angehören.
- (2) Ein Kandidat soll nicht Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung eines Unternehmens bzw. zu deren Vertretung berechtigt sein, es sei denn, nationale Rechtsvorschriften und/oder nationale Gepflogenheiten stehen dem entgegen.
- (3) Soweit nationale Vorschriften die Wählbarkeit zu Arbeitnehmervertretungen einschränken, gelten diese Einschränkungen auch für die Wahl zum EBR.
- (4) Gewählte oder benannte Mitglieder und Ersatzmitglieder des EBR sollen zum Zeitpunkt ihrer Wahl mindestens 12 Monate, müssen aber mindestens 6 Monate Beschäftigte der Unternehmensgruppe sein. Beim Hinzukommen neuer Unternehmen sollen deren in den EBR entsandte Mitglieder und Ersatzmitglieder mindestens 12 Monate, müssen aber mindestens 6 Monate Beschäftigte des übernommenen Unternehmens sein.

## **§ 5 Mandatsdauer**

- (1) Die Mandatsdauer der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des EBR beträgt vier Jahre, beginnend mit der konstituierenden Sitzung des EBR. Sollte innerhalb dieses Zeitraums ein Ereignis eintreten, das dem Mitglied des EBR die Ausübung seines Amtes unmöglich macht, tritt für diese Zeit das Ersatzmitglied an seine Stelle.
- (2) Die Abberufung eines Mitglieds des EBR während der Mandatsdauer erfolgt nach den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten.

## **§ 6 Sitzungen des EBR**

- (1) Sitzungen des EBR finden zweimal jährlich statt. Eine der beiden Sitzungen soll nach der Jahreshauptversammlung durchgeführt werden. Die Sitzungstermine werden im Einvernehmen mit der zentralen Leitung festgelegt.
- (2) Die Sitzungen dauern drei Tage inklusive An- und Abreise, der internen Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, sowie möglicher Vorgespräche der Vertreter der einzelnen Divisionen im EBR über divisionsspezifische Themen.
- (3) Die Sitzungen finden grundsätzlich am Sitz der zentralen Leitung statt. Mit der zentralen Leitung kann ein anderer Sitzungsort vereinbart werden.
- (4) Die Tagesordnung der Sitzungen des EBR wird durch die/den Vorsitzende(n) des EBR in Absprache mit der zentralen Leitung erstellt.
- (5) Die Mitglieder des EBR erhalten die Sitzungsunterlagen in den erforderlichen Sprachen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung.
- (6) Die Leitung von Sitzungen des EBR erfolgt durch die/den Vorsitzende(n), im Verhinderungsfall durch die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (7) Die Sitzungen werden in die erforderlichen Sprachen simultan übersetzt. Die notwendigen Unterlagen werden in den erforderlichen Sprachen erstellt.
- (8) An der Sitzung nehmen neben den Mitgliedern des EBR ein oder mehrere Mitglieder der Leitung der Unternehmensgruppe oder deren Vertreter teil. Weitere Vertreter der Arbeitgeberseite können teilnehmen.
- (9) Von jeder Sitzung des EBR wird ein Protokoll erstellt. Der Teil des Protokolls, der sich auf den gemeinsamen Teil der Sitzung bezieht, wird mit der zentralen Leitung abgestimmt. Er wird von der/dem Vorsitzenden des EBR und vom Arbeitsdirektor der Unternehmensgruppe unterschrieben, bevor er allen Mitgliedern des EBR übersandt wird. Das Protokoll wird in die erforderliche Anzahl von Sprachen übersetzt, so dass es von den Mitgliedern des EBR in der landesüblichen Weise den Beschäftigten in ihrem Land bekannt gemacht werden kann.

## § 7 Themen der Unterrichtung und Anhörung

(1) Im Rahmen der Sitzungen hat die zentrale Leitung unter rechtzeitiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen über die Entwicklung der Geschäftslage und über die Perspektiven der Unternehmensgruppe zu unterrichten. Sie hat den EBR gemäß § 8 Abs. 3 anzuhören, soweit die Angelegenheiten grenzübergreifenden Charakter im Sinne von § 8 Abs. 1 haben. Diese Unterrichts- und Anhörungsrechte beziehen sich insbesondere auf folgende Themen:

- Struktur der Unternehmensgruppe sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage
- die voraussichtliche Entwicklung der Geschäfts-, Produktions- und Absatzlage
- die Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung
- Investitionen (Investitionsprogramme)
- grundlegende Änderungen der Organisation
- die Einführung neuer Arbeits- und Fertigungsverfahren
- die Verlegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen sowie Verlagerung der Produktion
- Zusammenschlüsse oder Spaltungen von Unternehmen oder Betrieben
- die Einschränkung oder Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen
- Massentlassungen

Weitere Themen können im Einvernehmen zwischen zentraler Leitung und Präsidium auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(2) Über außergewöhnliche Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Beschäftigten der Unternehmensgruppe haben, hat die zentrale Leitung das Präsidium unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten.

Über außergewöhnliche Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Beschäftigten haben, ist das Präsidium rechtzeitig anzuhören, soweit es sich um grenzübergreifende Angelegenheiten im Sinne von § 8 Abs. 1 handelt.

Als außergewöhnliche Umstände gelten insbesondere

- die Verlegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen
- die Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen
- Massentlassungen.

Zu den Sitzungen des Präsidiums sind auch diejenigen Mitglieder des EBR zu laden, die für die Betriebe oder Unternehmen bestellt worden sind, die unmittelbar von den geplanten Maßnahmen betroffen sind; sie gelten insoweit als Mitglieder des Präsidiums.

## **§ 8 Grenzübergreifende Angelegenheiten und Anhörung**

- (1) Grenzübergreifend sind Angelegenheiten, die das gemeinschaftsweit operierende Unternehmen oder die gemeinschaftsweit operierende Unternehmensgruppe insgesamt betreffen, oder Maßnahmen, die Auswirkungen auf mindestens zwei Betriebe oder zur Unternehmensgruppe gehörende Unternehmen in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten haben.
- (2) Angelegenheiten, die Beschäftigte und Unternehmen in nur einem Land betreffen, verbleiben in der ausschließlichen Zuständigkeit der Gesprächspartner in diesem Land nach den dort üblichen Regeln. Die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmervertreter auf nationaler Ebene werden nicht berührt
- (3) Anhörung im Sinne dieser Vereinbarung bezeichnet den Meinungsaustausch und die Einrichtung eines Dialogs zwischen dem EBR und der zentralen Leitung oder einer anderen geeigneten Leitungsebene; dabei besteht die Möglichkeit einer Stellungnahme.

### Protokollnotiz:

Die Vertragsparteien haben den Begriff der Anhörung im Sinne der Richtlinie definiert. Durch die weitere Erläuterung werden die Möglichkeiten des EBR weder eingeschränkt noch erweitert.

## **§ 9 Unterrichtung der Beschäftigten**

- (1) Die Arbeitnehmervertretungen bzw. die Beschäftigten werden über Angelegenheiten, die im EBR gemäß § 7 Abs. 1 behandelt wurden, möglichst zeitnah nach der Sitzung informiert. Zu diesem Zweck wird das abgestimmte Protokoll im Sinne von § 6 Abs. 9 von den nationalen Mitgliedern des EBR den Arbeitnehmervertretungen zur Verfügung gestellt. Falls keine Arbeitnehmervertretung besteht, werden die Beschäftigten unmittelbar anhand des Protokolls informiert.
- (2) Die Mitglieder des EBR können auch die im jeweiligen Land bestehenden Gremien und deren regelmäßige Sitzungen zur Berichterstattung über die Sitzungen des EBR nutzen. Sie können dort auch Anregungen für die nächste Sitzung einholen.
- (3) Besteht ein vergleichbares Gremium nicht, können die Beschäftigten auch unmittelbar durch Besuche, nach vorheriger Absprache mit dem lokalen Management, informiert werden.

## **§ 10 Präsidium**

Zum Zweck der Führung seiner Geschäfte bildet der EBR ein Präsidium. Dieses besteht aus der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des EBR sowie aus drei weiteren Mitgliedern. Das Präsidium soll bezüglich inländischer und ausländischer Mitglieder sowie der einzelnen Unternehmensbereiche ausgewogen besetzt sein.

Zu den Aufgaben des Präsidiums zählen:

1. Die ständige Vertretung des EBR gegenüber der zentralen Leitung zwischen den Sitzungen in allen grenzübergreifenden Angelegenheiten im Sinne von § 7 Abs. 2 dieser Vereinbarung.
2. Die Führung der laufenden Geschäfte.

Näheres regelt die Geschäftsordnung des EBR. § 25 EBRG findet entsprechende Anwendung.

## **§ 11 Sitzungen des Präsidiums**

Das Präsidium des EBR tritt bis zu viermal jährlich zusammen, wobei zwei der Sitzungen im Zusammenhang mit den Sitzungen des EBR stattfinden. Die Treffen sind regelmäßig eintägig und finden grundsätzlich am Sitz der zentralen Leitung statt. Nach Absprache können Vertreter der zentralen Leitung teilnehmen.

## **§ 12 Vertraulichkeit**

- (1) Die Inhalte der Information und der Anhörung sind vertraulich zu behandeln. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die als solche ausdrücklich bezeichnet wurden und nach objektiven Kriterien als solche gelten, dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Pflicht der zentralen Leitung zur Information an den EBR besteht nur, soweit dadurch nicht Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse eines Unternehmens oder der Unternehmensgruppe gefährdet werden.
- (2) Die Vertraulichkeit ist auch nach dem Ausscheiden aus dem EBR zu wahren. Sie gilt auch für Mitglieder nationaler Arbeitnehmervertretungen in der Unternehmensgruppe, Dolmetscher und Protokollführer, Bürokräfte, Sachverständige und im Einzelfall zugelassene weitere Teilnehmer. Diese sind alle auf die Vertraulichkeit zu verpflichten.

## **§ 13 Schutz der Mitglieder des EBR und Arbeitsbefreiung**

- (1) Die Mitglieder des EBR genießen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben denselben Schutz und die gleichen Sicherheiten wie die Arbeitnehmervertreter nach den Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten des Landes, in dem sie beschäftigt sind.
- (2) Sie dürfen wegen der Ausübung ihres Mandats weder bevorzugt noch benachteiligt werden, insbesondere darf ihnen wegen der Tätigkeit als Mitglied des EBR nicht gekündigt werden.
- (3) Im Falle einer Kündigung innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden aus dem EBR wird das Präsidium von der zentralen Leitung über die Kündigung und den Kündigungsgrund unverzüglich in Kenntnis gesetzt. Gleiches gilt für die ehemaligen Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums (BVG).

- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben werden die Mitglieder des EBR für die Teilnahme an Sitzungen mit einer angemessenen An- und Abreise, für die notwendige Vor- und Nachbereitung sowie für die erforderliche Unterrichtung der Beschäftigten nach § 9 unter Fortzahlung der Vergütung von der Arbeit freigestellt.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums werden zusätzlich für die erforderlichen Aufgaben, die über die der einfachen Mitglieder hinausgehen, unter Fortzahlung der Vergütung freigestellt.

Protokollnotiz:

Nach zwei Jahren entscheiden die zentrale Leitung und das Präsidium auf der Basis der dann vorhandenen Erfahrungen gemeinsam, ob in Anbetracht der nationalen Vorschriften eine detaillierte Freistellungsregelung der Mitglieder des EBR erforderlich ist.

#### **§ 14 Ausstattung**

Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat jedes Mitglied des EBR Zugang zu Telefon und Fax mit Auslandsberechtigung sowie einem eigenen PC mit Internet-Anschluss und persönlichem E-Mail-Account. Die Nutzung dieser Medien muss vertraulich erfolgen können. Die Kosten hierfür werden vom Arbeitgeber nach § 18 übernommen.

#### **§ 15 Sekretariat**

Für die Aufgabenerfüllung wird dem EBR am Standort der zentralen Leitung ein Sekretariat, ausgestattet mit dem erforderlichen Personal und den erforderlichen Sachmitteln, zur Verfügung gestellt.

#### **§ 16 Sachverständige**

- (1) Der EBR und das Präsidium können sich durch Sachverständige ihrer Wahl unterstützen lassen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die Kostentragungspflicht der zentralen Leitung beschränkt sich auf einen externen Sachverständigen.
- (3) Anzustreben ist der vorrangige Einsatz interner Sachverständiger der Unternehmensgruppe.
- (4) Auf Beschluss des EBR kann ein Vertreter der Union Network International (UNI) an den Sitzungen des EBR teilnehmen.

### Protokollnotiz:

Hinsichtlich der Kostenübernahme für externe Sachverständige ist es gemeinsames Verständnis von BVG und zentraler Leitung, dass sich diese auf einen Sachverständigen pro Beratungsgegenstand erstreckt.

## **§ 17 Qualifizierung**

- (1) Soweit erforderlich, steht jedem Mitglied des EBR ein individueller Qualifikationsanspruch im Umfang von bis zu 15 Tagen während seiner ersten Amtszeit zu.
- (2) Die Mitglieder des EBR sollen sich in Themen weiterbilden, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Vereinbarung geeignet und erforderlich sind. Die zentrale Leitung übernimmt die erforderlichen Kosten. Die/der Vorsitzende des EBR koordiniert zusammen mit der zentralen Leitung die Maßnahmen.
- (3) Vorrangig sind dabei interne Qualifizierungsangebote, wenn möglich im Herkunftsland, wahrzunehmen.
- (4) Für die Qualifizierung erfolgt eine Freistellung unter Fortzahlung der Vergütung.
- (5) Für den anschließenden Zeitraum wird der individuelle Qualifikationsanspruch auf Grundlage der gewonnenen Erfahrungen gemeinsam festgelegt.

## **§ 18 Kosten**

Die Übernahme aller im Zusammenhang mit der Arbeit des EBR erforderlichen Kosten erfolgt durch den Arbeitgeber; Regelungen an anderer Stelle dieser Vereinbarung bleiben hiervon unberührt.

## **§ 19 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt zeitlich unbefristet. Sie kann erstmals nach vier Jahren von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung gilt die bestehende Vereinbarung bis zum Abschluss einer Neuregelung fort, längstens aber 24 Monate. Nach Ablauf dieser Frist gelten die gesetzlichen Vorschriften. Eine Kündigung durch den EBR erfordert einen Beschluss des Gremiums mit einer 2/3-Mehrheit.
- (2) Die vorliegende Vereinbarung beruht auf Artikel 6 der EG-Richtlinie 94/45 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats vom 22.09.1994 und dem deutschen Gesetz über Europäische Betriebsräte (EBRG) vom 28.10.1996.
- (3) Mit der konstituierenden Sitzung des EBR löst sich das BVG als vorübergehendes Gremium auf. Alle sich aus der Vereinbarung ergebenden Rechte und Pflichten gehen auf den EBR über.

- (4) Der EBR und die zentrale Leitung können während der Laufzeit einvernehmlich Änderungen an dieser Vereinbarung vornehmen, insbesondere dann, wenn bei der Durchführung gemachte Erfahrungen oder veränderte Rahmenbedingungen dies erforderlich machen.
- (5) Im Falle unterschiedlicher Auffassungen über die Bedeutung und Anwendung dieser Vereinbarung wird innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine Einigung zwischen der zentralen Leitung und dem Präsidium angestrebt.
- (6) Es gilt deutsches Recht. Jeder Rechtsstreit, der sich in Verbindung mit dieser Vereinbarung ergibt, wird nach deutschem Recht behandelt. Gerichtsstand ist Bonn.
- (7) Maßgeblich ist die deutsche Fassung dieser Vereinbarung.
- (8) Sollte eine Klausel oder eine Anlage der vorliegenden Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die übrige Vereinbarung hiervon unberührt. Rechtsunwirksame Vorschriften werden durch gesetzeskonforme Vorschriften ersetzt, die dem angestrebten Regelungsziel am nächsten kommen.
- (9) Mit ihrer Unterschrift unter diese Vereinbarung erklären die Mitglieder des BVG, dass sie entsprechend der nationalen Bestimmungen des Landes, das sie vertreten, autorisiert sind, die vorliegende Vereinbarung zu unterzeichnen.

Protokollnotiz:

Die Vereinbarung soll zwei Jahre nach der Konstituierung des EBR überprüft werden. Nach Maßgabe der gewonnenen Erfahrungen werden gegebenenfalls Anpassungen vorgenommen.

Bonn, den .....

Für die  
Deutsche Telekom AG

Für das  
Besondere Verhandlungsgremium

.....  
.....

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....